

Vereinfachter Zuwendungsnachweis nach § 50 Abs. 2 Nr. 2 a EStDV UKE gemeinnützige GMBH

Hinweise zu Spenden:

Bei Spenden bis zu 300,00 Euro, benötigen Sie keine gesonderte Zuwendungsbestätigung, um die Spende als Sonderausgabe im Rahmen Ihrer Einkommensteuererklärung geltend zu machen.

Hierfür ist ausreichend, wenn Sie Ihrer Steuererklärung diesen vereinfachten Zuwendungsnachweis zusammen mit einem Bareinzahlungsbeleg oder einer Buchungsbestätigung eines Kreditinstituts beifügen (z.B. Kontoauszug), aus dem Name und Kontonummer oder ein sonstiges Identifizierungsmerkmal des Auftraggebers und des Empfängers, der Betrag, der Buchungstag sowie die tatsächliche Durchführung der Zahlung ersichtlich sind. Der Verwendungszweck sollte die Angabe „Spende“ enthalten.

Für Zuwendungen über € 300,00 ist als Nachweis eine Zuwendungsbestätigung nach amtlich vorgeschriebenem Vordruck erforderlich, die wir Ihnen bei Bedarf gerne ausstellen.

Vereinfachter Zuwendungsnachweis:

Die UKE gemeinnützige GmbH ist wegen Förderung der Wissenschaft u. Forschung, des öffentlichen Gesundheitswesens, der Gesundheitspflege u. der Volks- und Berufsbildung einschließlich der Studentenhilfe nach dem Freistellungsbescheid des Finanzamtes Hamburg-Nord, StNr. 17/440/11953 vom 14.04.2022 für den letzten Veranlagungszeitraum 2018-2020 nach §5 Abs. 1 Nr. 9 des Körperschaftsteuergesetzes von der Körperschaftsteuer und nach §3 Nr. 6 des Gewerbesteuergesetzes von der Gewerbesteuer befreit.

Es wird bestätigt, dass die Zuwendung nur zur Förderung von Wissenschaft u. Forschung, des öffentlichen Gesundheitswesens, der Gesundheitspflege und der Volks- und Berufsbildung einschließlich der Studentenhilfe verwendet wird.

Geschäftsführung:
Gabriele Holst

Gerichtsstand: Hamburg

Handelsregister des Amtsgerichts
Hamburg HRB 92069

Bescheinigung der Gemeinnützigkeit
Finanzamt Hamburg-Nord vom 14.04.2022

Bank: Hamburger Sparkasse
IBAN: DE54 2005 0550 1234 3636 36
BIC: HASPDEHHXXX